

Gewässerordnung



Die Gewässerordnung bleibt Eigentum des
Sportanglervereins Hamburger Polizeibeamten e.V.

Vorbemerkung

Wesentliche Änderungen

1. Die Mindestmaße und Schonzeiten werden angepasst
2. In Hamburg gelten ab dem 01.07.2019 Entnahmefenster
3. Ab 2021 sind in Hamburg gummierte Kescher und Abhakmatten vorgeschrieben. In der Gewässerordnung ist die Regelung schon aufgenommen, gilt aber verbindlich erst ab 2021.
4. In Gewässern des Vereins sind anstatt drei jetzt zwei Handangeln erlaubt, es sei denn, in der Gewässerbeschreibung ist eine andere Regelung festgelegt.
5. Ab 2021 werden die Fangbücher gegen Fangkarten getauscht. Hier gilt „alt gegen neu“.

Gewässerordnung

I. Fischereiregeln

II. Gewässerpflegedienst

III. Gewässerbeschreibung

Die Gewässerordnung bleibt Eigentum des Sportanglerverein Hamburger Polizeibeamten e.V.

I. Fischereiregeln

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung regelt den Fischfang in den Gewässern des Vereins und beschreibt die dafür unbedingt erforderlichen Verhaltensmaßregeln. Sie ist bindend für alle Mitglieder und für Gastangler, die in diesen Gewässern angeln. Für die Gewässer des zuständigen Landesverbandes gelten eigene Bestimmungen.

Grundlage für diese Gewässerordnung sind die jeweiligen Landesfischereigesetze mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, der Binnenfischereiordnung, der Verordnung über das Schlachten von Fischen und dem Tierschutzgesetz.

Sonderregelungen für einzelne Gewässer werden in den Gewässerbeschreibungen ausgeführt bzw. werden den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht und sind bindend.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Gewässerordnung sind an den Vorstand zu richten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

2. Fischereipapiere

Nachfolgend aufgeführte Papiere hat jedes Mitglied **beim Angeln in den Gewässern des Vereins mit sich zu führen:**

- 1. Fischereischein (amtlich),**
- 2. Sportfischerpass (= Mitgliedsausweis),**
- 3. Fangbuch (auch Erlaubnisschein zum Fischfang),**
- 4. Gewässerordnung des Vereins.**
- 5 An allen Gewässern muss der Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe für das Bundesland in dem geangelt wird, vorhanden sein.**

Diese Ausweispapiere müssen gültig, d.h. mit den für das laufende Jahr vorgesehenen Marken und den Stempelungen versehen sein. Wer seine Fischereipapiere nicht bei sich hat, darf nicht mit dem Angeln beginnen. Bevor mit dem Angeln begonnen wird, sind das Datum und der Gewässername in die Fangkarte einzutragen (Das gilt auch für die Gewässer des Landesverbandes).

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer zu gewährleisten, müssen alle Fänge einer Saison sorgfältig ausgewertet werden. Hierzu gehört, dass die Fangkarte nach den Vorgaben dieser Gewässerordnung ordnungsgemäß geführt wird. Die dort geforderten Daten müssen genau und vollständig sein. Die Fangkarte ist bis zur Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres dem Gewässerobmann zuzuleiten. Das gilt auch, wenn nicht geangelt, keine Fische gefangen oder auch nur in Gewässern des Landesverbandes geangelt wurde. Jedes Jahr wird die Fangkarte neu ausgegeben. Sind alle Zeilen durch Angeltage ausgefüllt, kann gegen Abgabe der vollen Fangkarte eine neue beim Gewässerobmann ange-

fordert werden.

Wer seine Fangkarte nicht abgibt, erhält keinen neuen Erlaubnisschein zum Fischfang und ist somit **nicht angelberechtigt**.

3. Kontrollen

Alle Mitglieder haben das Recht, die Fischereipapiere von Anglern am Vereinsgewässer zu kontrollieren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen amtlichen Aufsichtspersonen (Polizeibeamten, amtlichen Fischereiaufsehern), den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern und auch anderen Vereinsmitgliedern seine Fischereipapiere, Fanggeräte und den Fang zu zeigen.

Fischwilderer sind unter Angabe der genauen Personalien sofort dem Vorstand zu melden.

4. Angelgeräte, Fangmethoden

4.1 Grundsätzlich ist es erlaubt, in Gewässern des Vereins mit zwei Handangeln zu angeln und Senken bis zur Größe von 1 m² zu benutzen. Beide Handangeln dürfen Raubfischangeln (d.h. mit Köderfisch oder Fischfetzen bestückt) sein. Ausnahmen oder Abweichungen hiervon sind in den Gewässerbeschreibungen geregelt.

Spinnangler bzw. Flugangler dürfen nur eine Handangel benutzen, da die zusätzlich ausgelegte Angel nicht ordnungsgemäß bedient werden kann.

Köderfische bzw. Fischfetzen dürfen nur aus dem gerade befischten Gewässer stammen, um das Einschleppen von Fischkrankheiten zu vermeiden.

Mit der Senke ist nur erlaubt, Köderfische zum eigenen Gebrauch zu fangen.

Beim Angeln auf Hecht und Zander ist ein Raubfischvorfach zu verwenden.

Zum Fang ausgelegte Angeln müssen aus unmittelbarer Nähe bedient werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt sein. Unbeaufsichtigte Angeln werden von den dazu berechtigten Personen sichergestellt.

Alle anderen Methoden des Fischfanges, besonders auch das Setzen von Treibangeln und das Schleppfischen sind verboten.

Anfütterungsmaterial ist nur bis zu einer Menge von maximal 1 kg Trockenfutter erlaubt. Angefüttert werden darf nur am Angeltag und erst dann, wenn die Angeln bereits zum Fang ausgelegt sind.). Auf Nr. 10. dieser Gewässerordnung, wird hingewiesen.

Weiterhin ist nicht erlaubt:

Der Handel mit Köderfischen oder anderen gefangenen Fischen.

Schluck- und Blitzhaken zu verwenden

Die Verwendung von Wollhandkrabben in jeglicher Form

Das Eisangeln an allen Gewässern des Vereins.

Das Fliegenfischen während der Schonzeiten

Futterboote

Das Hältern im Setzkescher, Karpfensack, usw.

4.2. Jedes Mitglied ist **verpflichtet**, beim Angeln in Gewässern des Vereins **folgende Geräte mit sich zu führen**:

- 1. Unterfangkescher (gummiert)**
- 2. Lösezange oder Hakenlöser,**
- 3. Rachensperre (beim Raubfischfang),**
- 4. Fischtöter (zum Betäuben),**
- 5. Messer,**
- 6. Maßband / Zollstock,**
- 7. Schreibgerät (Kugelschreiber).**
- 8. Abhakmatte**
- 9. Fischwaage**

Wer die geforderten Geräte nicht bei sich hat, darf nicht mit dem Angeln beginnen.

5. Artenschutz, Fangmengenbegrenzung

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen bzw. vom Verein vorgeschriebenen Schonzeiten und Mindestmaße, generelle Fangverbote für bestimmte Fischarten sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Während der Hechtschonzeit ist das Spinnfischen und das angeln mit Köderfisch untersagt.

Um allen Mitgliedern möglichst gleichwertige Fangmöglichkeiten zu bieten, sind für die nachfolgend

aufgeführten Fischarten die zugehörigen Mindestmaße und Schonzeiten sowie eine Fangmengenbegrenzung einzuhalten:

Art	Mindestmaß In cm	Oberes Maß (nur Hamburg)	Schonzeit	Höchstfangmenge (*)
Aal	45	75	keine	keine
Forelle	35	-	01. Okt. - 28./29. Feb.	4
Graskarpfen	70	-	keine	4
Hecht	50	75	1. Febr. - 31. Mai	4
Karpfen	36	-	keine.	4
Rapfen	40	70	keine	keine
Schlei	30	45	keine.	4
Quappe	30	50	keine	4
Zander	45	75	1. Febr.. - 31. Mai	4

*) pro Monat und See bzw. Anlage

Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist außerdem in einem Zustand zu belassen, der eine Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

Der erste, zweite, dritte und vierte gelandete maßige Fisch einer der genannten Arten, für den eine Fangmengenbegrenzung besteht, sowie für Aal ist sofort nach der Versorgung und vor dem erneuten Auswerfen der Angel in die Fangkarte einzutragen.

Wenn in einem Gewässer die erlaubten Fangmengen erreicht sind, muss die Angelmethode so umgestellt werden, dass Fische der gleichen Art in diesem Gewässer und im laufenden Monat nicht mehr gefangen werden können. Es ist nicht gestattet, für nicht erfolgreiche Mitglieder Fische mit Fangmengenbegrenzung zu fangen, wenn die eigene zulässige Fangmenge bereits erreicht ist.

5.2 Neben den Mindestmaßen und Schonzeiten des Vereins gelten in allen Hamburgischen Gewässern folgende Entnahmefenster:

Art	Entnahmefenster		Max. Fischanzahl/Tag in freien Gewässern
	Unteres Maß in cm	Oberes Maß in cm	
Aal	45	75	3
Bachforelle	20	40	-
Flussbarsch	10	35	-
Hecht	45	75	2
Meerforelle	40	65	2
Rapfen	50	70	1
Schlei	25	45	-
Quappe	30	50	3
Zander	45	75	2

Fische der oben aufgeführten Arten dürfen nur getötet werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse eine Länge aufweisen, die zwischen dem dort aufgeführten unteren Maß und dem oberen Maß der jeweiligen Art liegen. **Die Mindestmaße (unteres Maß), in den Gewässern des Vereins, sind zu beachten!**

5.3 In allen hamburgischen Gewässern dürfen Fische der nachstehend aufgeführten Arten **nicht** gezielt befishet und getötet werden:

Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Finte, Flussneunauge, Groppe, Hasel, Lachs, Maifisdch, Meerneunauge, Moderlieschen, Neunstacheliger Stichling, Schlammpeitzger, Schmerle, Nordseeschnäpel, Ostseeschnäpel, Steinbeißer, Strom Gründling, Stör, Zährte.

Es dürfen keine Teichmuscheln entnommen werden.

Versehentlich gelandete Fische der geschützten Arten oder untermaßige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig anzufassen (nach Möglichkeit dabei im Wasser zu belassen), schonend vom Haken zu befreien und mit der gebotenen Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen. Auch Fische, die den Haken tief geschluckt haben oder sonst wie verletzt sind, müssen ins Wasser zurückgesetzt werden. Wenn der untermaßige oder geschützte Fisch den Haken so tief geschluckt hat, dass ein entfernen des Hakens ohne weitere Verletzung des Fisches nicht möglich ist, muss die Schnur so kurz wie möglich gekappt und der Fisch zurückgesetzt werden. In keinem Fall dürfen geschützte Fische und solche, die das Mindestmaß noch nicht erreicht haben mitgenommen werden. Verstöße dagegen können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

6. Verhalten am Gewässer

Anordnungen amtlicher Aufsichtspersonen oder vom Verein bestellter Fischereiaufseher sind unbedingt zu befolgen.

Alle Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den freigegebenen Wegen fahren. Die Straßenverkehrsordnung gilt entsprechend.

Die vorgegebenen Parkplätze sind einzuhalten. Beim Begehen einer Uferstrecke darf nur die äußerste Uferkante betreten werden. Eingefriedete Grundstücke und gewerbliche Anlagen, Gebäude und Hofflächen sowie Wiesen, bebaute Äcker und Waldschonungen dürfen nicht betreten werden. Eingezäunte Viehweiden gelten als nicht eingefriedete Grundstücke. Tore oder Gatter, die geöffnet werden, um ans Gewässer zu gelangen müssen sofort wieder geschlossen werden.

Auseinandersetzungen mit Anliegern oder Verpächtern sind unbedingt zu vermeiden.

Auf bereits anwesende und angelnde Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen. Ein angemessener / ausreichender Abstand zu Mitanglern ist einzuhalten. Einen Anspruch auf einen Stammplatz oder eine an Vortagen beangelte Stelle gibt es nicht. Angelplätze sind in sauberem Zustand zu verlassen.

Es ist nicht gestattet:

Fische am Gewässer auszunehmen und/oder Fischeingeweide am oder im Gewässer zu entsorgen.

Schnüre und Haken am Gewässer zurückzulassen. Sie sind tödliche Fallen für Tiere.

Fisch und/oder Laichschongebiete zu betreten oder zu befischen.

Das Baden

Das Unterhalten von Feuerstellen auf der Erde.

Den Tier und Pflanzenbestand an den Gewässern eigenmächtig zu verändern oder zu beschädigen.

Für Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit der An und Abfahrt, der Uferbetretung und dem Angelbetrieb haftet der Verursacher.

7. Gastkarten

Gastkarten können vom ersten Vorsitzenden oder von einer von ihm bestellten Person für Gastangler mit gültigem Fischereischein ausgestellt werden. Gastangler dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes angeln.

8. Vereinsanlagen (Boote, Hütten, Stege usw.)

Es dürfen nur vereinseigene Boote benutzt werden. Diese Boote sind für alle Mitglieder bestimmt.

Jugendliche dürfen Boote nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes benutzen.

Nach der Benutzung sind die Boote zu reinigen und anzuschließen.

Das Zubehör ist ordnungsgemäß zu verstauen.
Für Schäden oder abhandengekommene Gegenstände haftet der Benutzer.

Die Benutzung der Vereinsboote, der Geräte oder der Anlagen geschieht auf eigener Gefahr.

9. Sperren

Findet an einem Gewässer eine Vereinsveranstaltung oder ein Gewässerpflegedienst statt, ist das Gewässer für die Dauer der Veranstaltung oder dem Gewässerpflegedienst zum Angeln gesperrt.

Für die Dauer einer Mitgliederversammlung sind alle Gewässer gesperrt.

10. Verstöße, Konsequenzen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Gewässerordnung verstößt, muss mit Maßnahmen nach §§ 6 und 7 der Vereinssatzung rechnen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Eine eventuelle Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden ist davon unabhängig.

11. Das Mitbringen von Hunden

ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet, und nur wenn diese persönlich anwesend als Hundeführer zu erkennen sind und der Hund während der Anwesenheit betreut wird.

Befinden sich andere Angler / Personen am Gewässer bzw. auf dem Gewässergelände sind Hunde immer anzuleinen und so zu betreuen, dass eine

Gefährdung oder Belästigung von Personen, Tieren oder Sachen ausgeschlossen ist.

Hundekot ist vom verantwortlichen Vereinsmitglied unverzüglich nach Verrichtung des "Geschäftes" so zu entsorgen, dass keine Verunreinigung des Gewässers / Gewässergeländes stattfinden kann.

II. Gewässerpflegedienst

1. Der Verein ist verpflichtet, die Gewässer des Vereins mit angrenzenden Uferzonen, Grün- und Pflanzflächen zu hegen und zu pflegen. Die Verpflichtung zur Gewässerpflege ergibt sich aus der Satzung, den Naturschutzgesetzen und dem Inhalt der Pachtverträge für die Gewässer.

2. Zum Gewässerpflegedienst sind alle aktiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet.

3. Jedes Vereinsmitglied hat drei Gewässerpflegedienste pro Jahr zu verrichten. Der Gewässerpflegedienst richtet sich für jedes Mitglied nach der Gewässerdienstkarte. Die Gewässerdienstkarte hat jedes Mitglied zum Gewässerpflegedienst mitzuführen. Kann der Gewässerpflegedienst aus gesundheitlichen Gründen nicht geleistet werden, ist dem Vorstand eine rechtsgültige Bescheinigung vorzulegen (z.B. ärztliches Attest, Krankmeldung, Behindertenausweis usw.). Über eine generelle Freistellung vom Gewässerpflegedienst entscheidet der Vorstand.

4. Für jeden nicht geleisteten Gewässerpflegedienst ist das von der Hauptversammlung jeweils festgesetzte Entgelt zu entrichten (s. § 10 g der Vereinssatzung). Das Entgelt ist eine Pflichtzahlung, eine Bringschuld im Sinne des § 10 f der Vereinssatzung. Das Entgelt ist ohne Aufforderung unverzüglich nach dem letzten möglichen Gewässerpflegedienst des laufenden Jahres zu entrichten.

5. Die Einteilung der Gewässerpflegedienstermine wird jährlich bekanntgegeben.

6. Für alle Fragen, die über diese Ordnung hinaus den Gewässerpflegedienst betreffen, ist ausschließlich der Gewässerpflegedienstleiter zuständig.

7. Werden an einem Gewässer Arbeiten und Maßnahmen erforderlich, die von den Gewässerwarten nicht allein ausgeführt werden kann, kann freiwilligen Helfern der Tag des Einsatzes auf die Pflichtzeit angerechnet werden. Die Dokumentation dafür, muss in der Gewässerpflegedienstkarte des Mitgliedes, schriftlich mit Datum, Unterschrift und Stempel des Gewässerwartes erfolgen.

9. Jeder Unfall bei der Ausübung des Gewässerpflegedienstes oder von Hegemaßnahmen ist von dem Betroffenen sofort dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden mitzuteilen. In allen Fällen muss auch der anwesende Gewässerwart den Unfall und seine Folgen

sofort mitteilen. Zeugen des Unfalles sind namentlich anzugeben. Nur wenn der Unfall unverzüglich bei der Versicherung gemeldet wird, ist eine optimale Abwicklung des Falles über die Versicherung gewährleistet. Diese Gewässerordnung wurde am 06.03.2020 vom Vorstand überarbeitet, beschlossen, und in Kraft gesetzt. Sie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

III. Gewässerbeschreibung

Bramfeld 1

Art und Lage:

Kiesgrube, Pachtgewässer in Hamburg-Bramfeld an der Straße Heidstücken, einer Nebenstraße der Berner Chaussee; aus Richtung der Berner Chaussee kommend auf der rechten Straßenseite gelegen.

Besatz:

Barsch, Forelle, Hecht, Karpfen, Rapfen, Schleie, Weißfisch, Zander.

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:

Keine.

Für Nicht-Hamburger ist der Nachweis für die entrichtete Fischereiabgabe „Hamburg“ mitzuführen".

Bramfeld 2

Art und Lage:

Kiesgrube, Pachtgewässer in Hamburg-Bramfeld gegenüber dem Gewässer Bramfeld 1.

Besatz:

Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander.

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:

Keine.

Für Nicht-Hamburger ist der Nachweis für die entrichtete Fischereiabgabe „Hamburg“ mitzuführen".

Erreichbarkeit der Gewässer mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bramfeld I und 2

Buslinie 17 (Barmbek-Berne) Haltestelle Hohnerkamp. Von dort (Fahrenkrön) ca. 400 m bis zum Gewässer. In Bramfeld 2 gibt es auch einen Zugang über Heidstücken.

Hummelsbüttel oben

Art und Lage:

Tongrube, Pachtgewässer

In Hamburg-Hummelsbüttel, gelegen an den Straßen Wildes Moor, Högenbarg.

Anfahrt von der Glashütter Landstraße (Richtung stadtauswärts gesehen) nach links abbiegen in den Högenbarg, dann an der Straße Wildes Moor entlang bis zur Einfahrt liegt der Teich, das kleinere der beiden Gewässer in Hummelsbüttel

Besatz:

Aal, Barsch, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander.

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:

Keine.

Für Nicht-Hamburger ist der Nachweis für die entrichtete Fischereiabgabe „Hamburg“ mitzuführen".

Hummelsbüttel unten**Art und Lage:**

Tongrube, Pachtgewässer - Anfahrt wie „ Hummelsbüttel oben“. links von der Einfahrt liegt der Teich. das größere der beiden Gewässer in Hummelsbüttel

Besatz: . Barsch. Forelle. Hecht. Karpfen. Rapfen. Rutte. Schleie. Weißfisch, Zander.

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:
Keine.

Für Nicht-Hamburger ist der Nachweis für die entrichtete Fischereiabgabe „Hamburg“ mitzuführen".

Sonderregelung: angelegte und ausgeschilderte Angelplätze für Rollstuhlfahrer sind freizumachen. wenn Anspruch darauf erhoben wird.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Hummelsbüttel oben und unten - Buslinie 274 (Langenhorn Markt Poppenbüttel) Haltestelle Glashütter Landstraße, von dort (Richtung stadtauswärts) links in die Straße Högenbarg abbiegen

Helvesiek 1 und Helvesiek 2**Art und Lage:**

Drei hintereinander liegende Teiche, wovon die ersten zwei Teiche durch einen breiten, offenen Kanal miteinander verbunden sind und die Einheit Helvesiek 1 bilden. Vereinseigene Teiche.

Lage südöstlich von Sittensen zwischen Helvesiek und Stemmen. Anfahrt über B 75 oder BAB 1.

B 75: Richtung Rothenburg/Wümmme. Vor Lauenbrück (ca. 10 km vor Scheeßel) nach rechts in Richtung Stemmen abbiegen. In Stemmen Richtung Helvesiek. Rechtsseitig hinter dem Rehrbach liegen die Teiche.

Besatz:

Aal, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle, Weißfisch

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:

Drei Handangeln, davon zwei Raubfischrutten sind erlaubt.

Besondere Hinweise:

Im Rehrbach ist der Fischfang nicht erlaubt.
Das Teichgelände darf nur unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht mit dem Auto befahren werden

Sonderregelung:

Der unmittelbar neben dem Rehrbach gelegene Weg

ist die vereinseigene Zufahrt. Nur diese darf benutzt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge ist auf den Wegen um die Gewässer erlaubt, soweit kein anderer Angler dadurch gestört wird. Vorkehrungen gegen Brandgefahr, insbesondere durch heiße Katalysatoren an Fahrzeugen, sind in eigener Verantwortung zu treffen. Von der Zufahrt kommend sind die ersten beiden durch einen offenen Kanal verbundenen Teiche Helvesiek 1. Der dritte und einzelne Teich ist Helvesiek 2. Die Inseln dürfen nicht betreten werden.

Tönningstedt

Art und Lage:

Zwei nebeneinander liegende Teiche, vereinseigenes Gewässer.

Lage westlich von Bad Bramstedt, kurz hinter Tönningstedt in Richtung Borstel. Anfahrt von Hamburg über B 432 oder B 75. B 432 Richtung Bad Segeberg, hinter Itzstedt rechts abbiegen Richtung Borstel. Nach ca. zwei Kilometern liegen rechts vor Tönningstedt die Teiche. B 75 Richtung Bad Oldesloe, am Ende von

Elmenhorst links nach Sülfeld und Borstel abbiegen (2 Abbiegemöglichkeit nacheinander) In Borstel rechts abbiegen; nach ca. 2 km liegen rechts unten die Teiche.

Besatz:

Aal, Barsch, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:

Drei Handangeln, davon zwei Raubfischruten, erlaubt.

Sonderregelung:

Der Feldweg an der linken Gewässerseite darf nicht durch Kraftfahrzeuge verstellt werden. Die Deiche auf dem Gelände dürfen nicht befahren werden. Es ist der Parkplatz auf dem Gewässergelände, der am eisernen Eingangstor liegt, zu benutzen.

Als nicht Schleswig-Holsteiner ist eine „Schleswig Holstein Marke“ erforderlich.

